

Bundesbeschluss über eine Defizitgarantie zu Gunsten der Landesausstellung 2002

vom 16. Juni 2000

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf die Artikel 69 Absatz 2 und 167 der Bundesverfassung,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 23. Februar 2000¹,
beschliesst:*

Art. 1

Für eine Defizitgarantie zugunsten der Landesausstellung 2002 wird ein Verpflichtungskredit in der Höhe von 338 Millionen Franken bewilligt.

Art. 2

Die Defizitgarantie kann erst bei einem ausgewiesenen Ausgabenüberschuss des Vereins Landesausstellung beansprucht werden.

Art. 3

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 6. Juni 2000

Der Präsident: Schmid Carlo
Der Sekretär: Lanz

Nationalrat, 16. Juni 2000

Der Präsident: Seiler
Der Protokollführer: Anliker

10871

¹ BBl 2000 2079